

Deutsche Balaton

Aktiengesellschaft

Deutsche Balaton AG · Ziegelhäuser Landstr. 1 · 69120 Heidelberg

PNE WIND AG

– Vorstand –

Peter-Henlein-Straße 2–4

27472 Cuxhaven

Telefax-Nummer: +49 (0) 47 21 718 373

E-Mail: info@pnewind.com

Heidelberg, 19. Juni 2015

Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung, hilfsweise auf Ergänzung der Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung

Sehr geehrter Herr Billhardt, sehr geehrter Herr Klowat, sehr geehrter Herr Lesser,

am 16. Juni 2015 fand die ordentliche Hauptversammlung der PNE Wind AG statt. Zu unserem Bedauern hat die Verwaltung es nicht geschafft, die Abstimmungsergebnisse bis 24 Uhr am Tag der ordentlichen Hauptversammlung zu verkünden.

Wir und Herr Wilhelm K. T. Zours (die „**Antragsteller**“) sind Aktionäre der PNE Wind AG (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“), eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Tostedt unter HRB 110360 und halten aktuell mehr als 500.000 Aktien an der Gesellschaft. Zum Nachweis des erforderlichen Quorums nach § 122 Abs. 2 AktG verweisen wir auf das Aktienregister der Gesellschaft.

Außerdem werden wir Ihnen folgende Bescheinigungen zeitnah übermitteln:

Bescheinigungen der National-Bank AG und der Bethmann Bank AG, aus denen sich ergibt, dass die Antragsteller zusammen seit mehr als drei Monaten Aktien im rechnerischen Nennbetrag von zusammen mehr als 500.000,00 Euro der Gesellschaft halten und damit einen Anteil, der dem in § 122 Abs. 2 AktG genannten Quorum entspricht. Die Bankbescheinigungen beinhalten die Verpflichtung der Banken, Ihnen etwaige Bestandsveränderungen bis zum Ablauf des 30. August 2015 und somit bis zum Ablauf der Frist zu Abhaltung einer ordentlichen Hauptversammlung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen halten die Antragsteller zusammen auch seit mindestens drei Monaten vor dem Tag dieses Ergänzungsverlangens den erforderlichen Aktienbesitz. Der jeweilige Aktienbesitz ergibt sich außerdem ohne Weiteres aus dem Aktienregister der Gesellschaft.

Die Antragsteller stellen hiermit folgende Anträge:

1. Es wird unverzüglich eine für zwei Tage einzuberufende Hauptversammlung der PNE Wind AG, Cuxhaven, mit nachfolgender Tagesordnung einberufen.
2. Auf der nächsten Hauptversammlung verlangen wir die Erweiterung der Tagesordnung um folgende Beschlussvorschläge:

1. Antrag zur Geschäftsordnung, der zu Beginn der Hauptversammlung gestellt wird:

Abberufung von Herrn Kuprian oder Herrn Dr. Fischer als Vorsitzender der Hauptversammlung und Wahl eines neuen Vorsitzenden der Hauptversammlung für den Fall, dass Herr Kuprian oder Herr Dr. Fischer den Vorsitz der Hauptversammlung übernehmen

Herr Kuprian sollte satzungsgemäß den Vorsitz in der Hauptversammlung am 16. Juni 2105 übernehmen. Unter dem Vorwand, er sei verhindert, verweigerte er den Vorsitz. Dabei war Herr Kuprian anwesend und offensichtlich geschäftsfähig, er hat auch gesprochen. Seine Verhinderung war also nur vorgeschoben, womit er sich bereits selbst als Vorsitzender einer Hauptversammlung disqualifiziert hat.

Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Fischer, der den Vorsitz anstelle von Herrn Kuprian satzungsgemäß übernahm, verzögerte die Verkündung der Abstimmungsergebnisse über den Tag der Hauptversammlung hinaus, obwohl die Abstimmungsergebnisse vorlagen. Herr Fischer hat sich damit als parteilich und unfähig erwiesen, eine Hauptversammlung zu leiten.

Sowohl Herr Kuprian als auch Herr Fischer sind jedenfalls ungeeignet, die Hauptversammlung der Gesellschaft vorzusitzen und diese zu leiten. Sie sind deshalb abzuwählen und ein neuer Vorsitzender ist zu wählen.

2. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der PNE WIND AG zum 31. Dezember 2014, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014, der Lageberichte für die PNE WIND AG und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2014

Die Antragsteller schlagen vor, den im Jahresabschluss der PNE WIND AG ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 63.288.721,50 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014

Die Antragsteller schlagen vor, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014 einzeln abzustimmen und die Entlastung zu verweigern.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014

Die Antragsteller schlagen vor, über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 einzeln abzustimmen und die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats Kuprian, Dr. Fischer, Abhari, Vazquez, Dr. Aden, Rolfs für das Geschäftsjahr 2014 zu verweigern.

6. Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014, Änderung der Vergütung gemäß § 11 Abs. 8 der Satzung:

Die Antragsteller schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für das Geschäftsjahr 2014 über den Ersatz ihrer für die Ausübung ihres Amtes notwendigen Auslagen hinaus eine feste Vergütung in Höhe von 25.000 Euro, ggf. zeitanteilig. Die Notwendigkeit von Auslagen, die von einem Aufsichtsratsmitglied geltend gemacht werden und über einen Betrag von insgesamt 5.000 Euro für das Geschäftsjahr 2014 (ggf. zeitanteilig) hinausgehen, sind vom jeweiligen Aufsichtsratsmitglied schriftlich zu begründen. Zusätzlich wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 500 Euro für die körperliche Anwesenheit in einer Präsenz Sitzung gezahlt. Die Gesellschaft trägt außerdem die Kosten der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder.

7. Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der PNE WIND AG und der PNE WIND Netzprojekt GmbH

Die PNE WIND AG als Organträgerin und die PNE WIND Netzprojekt GmbH als Organgesellschaft haben am 7. April 2015 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag lautet wie folgt:

"Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

PNE WIND AG, Peter-Henlein-Straße 2–4, 27472 Cuxhaven, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HR B 110360,

– "Organträgerin" –

und

PNE WIND Netzprojekt GmbH, Peter-Henlein-Straße 2–4, 27472 Cuxhaven, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HRB 110613,

– "Organgesellschaft" –

– Organträgerin und Organgesellschaft zusammen die "**Parteien**" –
Vorbemerkung

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1
Beherrschung

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die Organgesellschaft nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Organträgerin oder der mit ihr und der Organgesellschaft konzernverbundenen Unternehmen dienen. Das Weisungsrecht der Organträgerin erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrages.
- 1.2 Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist nach Maßgabe des § 1.1 verpflichtet, die Weisungen der Organträgerin zu befolgen.
- 1.3 Weisungen sind schriftlich zu erteilen.

§ 2
Gewinnabführung

- 2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- 2.2 Die Organgesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) mit Zustimmung der Organträgerin nur insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

- 2.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag nach § 4.1 wirksam wurde.
- 2.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Verlustübernahme

- 3.1 Die Organträgerin ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- 3.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für den Verlust des bei Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.
- 3.3 Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

- 4.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts (§ 1) – rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt.
- 4.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag kann jedoch erstmals zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, für das der Vertrag wirksam wurde. Als Zeitjahr gilt ein Zeitraum, der zwölf volle Monate umfasst. In jedem Fall ist der Vertrag auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren i.S. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 KStG abgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Umstände vorliegen, die die Voraussetzungen eines wichtigen Grundes i. S. § 297 Abs. 1 AktG oder i. S. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 KStG erfüllen. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, die sich auf die Beherrschung und Ergebnisübernahme beziehen. Nebenabreden bestehen insoweit nicht.
- 5.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organengesellschaft. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages werden mit Eintragung im Handelsregister wirksam.
- 5.3 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit werden von einem mit drei Personen besetzten Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Stade. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.
- 5.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle ein Schiedsverfahren betreffenden richterlichen Handlungen gemäß § 1062 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ZPO ist Stade.
- 5.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 5.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren."

Vorstand und Aufsichtsrat haben bereits vorgeschlagen, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der PNE WIND AG und der PNE WIND Netzprojekt GmbH zuzustimmen. Die PNE WIND AG war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages alleinige Gesellschafterin der PNE WIND Netzprojekt GmbH und ist dies auch noch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung. Aus diesem Grund sind von der PNE WIND AG weder

Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter zu gewähren.

Die Gesellschafterversammlung der PNE WIND Netzprojekt GmbH hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bereits zugestimmt.

Von dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an sind über die Internetseite der PNE WIND AG unter <http://www.pnewind.com> im Bereich "Investor Relations", dort unter "Hauptversammlungen" die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugänglich:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der PNE WIND AG und der PNE WIND Netzprojekt GmbH
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der PNE WIND AG für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014 und die Jahresabschlüsse der PNE WIND Netzprojekt GmbH für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014 sowie
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der PNE WIND AG und der Geschäftsführung der PNE WIND Netzprojekt GmbH nach § 293 a AktG.

Die vorstehend genannten Unterlagen werden zudem auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Der Vorstand wird aufgefordert, den Bericht nach § 293a AktG vorzulegen.

8. Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der PNE WIND AG und der energy consult GmbH

Die PNE WIND AG als Organträgerin und die energy consult GmbH als Organgesellschaft haben am 7. April 2015 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag lautet wie folgt:

"Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

PNE WIND AG, Peter-Henlein-Straße 2–4, 27472 Cuxhaven, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HR B 110360,

– **"Organträgerin"** –

und

energy consult GmbH, Peter-Henlein-Straße 2–4, 27472 Cuxhaven, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HRB 204266,

– **"Organgesellschaft"** –

– Organträgerin und Organgesellschaft zusammen die **"Parteien"** –
Vorbemerkung

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Beherrschung

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die Organgesellschaft nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Organträgerin oder der mit ihr und der Organgesellschaft konzernverbundenen Unternehmen dienen. Das Weisungsrecht der Organträgerin erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrages.
- 1.2 Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist nach Maßgabe des § 1.1 verpflichtet, die Weisungen der Organträgerin zu befolgen.
- 1.3 Weisungen sind schriftlich zu erteilen.

§ 2 Gewinnabführung

- 2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- 2.2 Die Organgesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) mit Zustimmung der Organträgerin nur insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- 2.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag nach § 4.1 wirksam wurde.
- 2.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Verlustübernahme

- 3.1 Die Organträgerin ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- 3.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für den Verlust des bei Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.
- 3.3 Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 4

Wirksamwerden und Dauer

- 4.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts (§ 1) – rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt.
- 4.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag kann jedoch erstmals zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, für das der Vertrag wirksam wurde. Als Zeitjahr gilt ein Zeitraum, der zwölf volle Monate umfasst. In jedem Fall ist der Vertrag auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren i.S. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 KStG abgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Umstände vorliegen, die die Voraussetzungen eines wichtigen Grundes i. S. § 297 Abs. 1 AktG oder i. S. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 KStG erfüllen. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 5

Schlussbestimmungen

- 5.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, die sich auf die Beherrschung und Ergebnisübernahme beziehen. Nebenabreden bestehen insoweit nicht.
- 5.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages werden mit Eintragung im Handelsregister wirksam.

5.3 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit werden von einem mit drei Personen besetzten Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Stade. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.

5.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle ein Schiedsverfahren betreffenden richterlichen Handlungen gemäß § 1062 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ZPO ist Stade.

5.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

5.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren."

Vorstand und Aufsichtsrat haben bereits vorgeschlagen, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der PNE WIND AG und der energy consult GmbH zuzustimmen.

Die PNE WIND AG war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages alleinige Gesellschafterin der energy consult GmbH und ist dies auch noch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung. Aus diesem Grund sind von der PNE WIND AG weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter zu gewähren.

Die Gesellschafterversammlung der energy consult GmbH hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bereits zugestimmt.

Von dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an sind über die Internetseite der PNE WIND AG unter <http://www.pnewind.com> im Bereich "Investor Relations", dort unter "Hauptversammlungen" die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugänglich:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der PNE WIND AG und der energy consult GmbH

- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der PNE WIND AG für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014 und die Jahresabschlüsse der energy consult GmbH für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 (Hinweis: Die energy consult GmbH wurde erst im Jahr 2013 gegründet) sowie

- der gemeinsame Bericht des Vorstands der PNE WIND AG und der Geschäftsführung der energy consult GmbH nach § 293 a AktG.

Die vorstehend genannten Unterlagen werden zudem auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Der Vorstand wird aufgefordert, den Bericht nach § 293a AktG vorzulegen.

9. Änderung der Vergütung des Aufsichtsrats und der entsprechenden Neufassung von § 11 der Satzung

Die Antragsteller schlagen vor, § 11 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten über den Ersatz ihrer Auslagen hinaus eine feste Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung gemäß des vorstehenden Absatzes 1.

3. Der Vorsitzende in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhält zusätzlich eine Vergütung von EUR 10.000,00.

4. Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet. Eine etwaige auf die Vergütung und Auslagen anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft zusätzlich erstattet.

5. Zusätzlich zur Vergütung gemäß der vorstehenden Absätze 1 und 3 erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,00 für die physische Anwesenheit in einer Präsenz-Sitzung. Findet die Sitzung eines Ausschusses am selben Tag wie die Aufsichtsratssitzung statt, so wird für die Teilnahme an einer solchen Ausschusssitzung kein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

6. Die Gesellschaft trägt die Kosten einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder.

7. Die Hauptversammlung ist berechtigt, eine von diesem § 11 abweichende Vergütung zu beschließen.“

10. Verkleinerung des Aufsichtsrats und Änderung von § 8 Absatz 1 Satz 1 der Satzung

Die Antragsteller schlagen vor, § 8 Absatz 1 Satz 1 der Satzung wie folgt zu ändern:

„Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.“

11. Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Antragsteller schlagen vor, über die Abberufung eines jeden einzelnen Aufsichtsratsmitglieds Beschluss zu fassen.

12. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Antragsteller schlagen vor,

- a) (Die zu wählende Person wird spätestens in der Hauptversammlung benannt)
- b) (Die zu wählende Person wird spätestens in der Hauptversammlung benannt)
- c) (Die zu wählende Person wird spätestens in der Hauptversammlung benannt)

zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen; die Amtszeit der unter a) bis c) gewählten Aufsichtsratsmitglieder dauert jeweils bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018 beschließt,

- d) (Die zu wählende Person wird spätestens in der Hauptversammlung benannt)
- e) (Die zu wählende Person wird spätestens in der Hauptversammlung benannt)
- f) (Die zu wählende Person wird spätestens in der Hauptversammlung benannt)

zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen; die Amtszeit der unter d) bis f) gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Eintragung der von der Hauptversammlung unter TOP 10 beschlossenen Satzungsänderung von § 8 Abs. 1 Satz 1 im Handelsregister der Gesellschaft, anderenfalls mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018 beschließt.

Die zu benennenden Aufsichtsratskandidaten werden ihre Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien sowie andere erforderliche Angaben vor ihrer Wahl der Hauptversammlung mitteilen.

13. Beschlussfassung über die Änderung der Satzungsbestimmung über Beschlüsse der Hauptversammlung (§ 15 der Satzung)

Nach § 15 Absatz 2 der Satzung der PNE WIND AG werden Beschlüsse der Hauptversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Das führt unter anderem dazu, dass abweichend von der – nicht zwingenden – gesetzlichen Regelung ein Beschluss über die Abberufung der von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählten Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit lediglich der einfachen Mehrheit bedarf. Künftig soll insoweit wieder die gesetzliche Regelung zur Anwendung kommen.

Die Antragsteller schlagen vor, zu beschließen:

§ 15 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"2. Für die Beschlüsse der Hauptversammlung genügt, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, als Stimmenmehrheit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und als Kapitalmehrheit die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, wobei Stimmenthaltungen jeweils nicht mitgezählt werden. Abweichend hiervon verbleibt es für Beschlüsse nach § 103 Absatz 1 des Aktiengesetzes bei der gesetzlich vorgesehenen Mehrheit; eine Satzungsänderung, die diese Regelung betrifft, bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden."

14. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Zwischenberichts

Die Antragsteller schlagen vor, zu beschließen:

Die PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Hamburg wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt.

Die PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Hamburg wird zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2015 gewählt.

15. Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers zu den Vorgängen der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Juni 2015

Die Antragsteller schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Es wird ein Sonderprüfer bestellt zur Untersuchung der Vorgänge bei der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Juni 2015, insbesondere bezüglich des Verhaltens der Herren Kuprian, Dr. Fischer und Billhardt im Zusammenhang mit der Unterdrückung von Abstimmungsergebnissen am 16. Juni 2015.
- b) Zum Sonderprüfer wird Herr Rechtsanwalt Tino Sekera-Terplan, geschäftsansässig Barer Straße 48, 80799 München, bestellt. Der Sonderprüfer darf sich ihm geeignet erscheinender Hilfspersonen, insbesondere solcher, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind, bedienen und sich insbesondere in rechtlicher und medizinischer Hinsicht beraten und unterstützen lassen.

16. Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers zu den Vorgängen hinsichtlich der Vergütungen und Ausgaben von Organmitgliedern

Die Antragsteller schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Es wird ein Sonderprüfer bestellt zur Untersuchung der Vorgänge bei der Vergütung der Organmitglieder der Gesellschaft in dem Zeitraum der Geschäftsjahre 2008 bis 30. Juni 2015. Insbesondere ist zu untersuchen, welches Organmitglied welche Vergütung, Bezüge, Zuwendungen oder Zuflüsse erhalten hat, für welche Tätigkeit, aufgrund welcher Vereinbarungen, Rechnungen,

Reisekosten, sonstiger Ausgaben. Ferner ist zu untersuchen, welche sonstigen Vergütungen von der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder ihr nahestehender Personen an ein Organmitglied oder an ein mit einem Organmitglied nahestehende Person aus welchem Grund geflossen sind.

- b) Zum Sonderprüfer wird Herr Rechtsanwalt Tino Sekera-Terplan, geschäftsansässig Barer Straße 48, 80799 München, bestellt. Der Sonderprüfer darf sich ihm geeignet erscheinender Hilfspersonen, insbesondere solcher, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind, bedienen und sich insbesondere in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht beraten und unterstützen lassen.

Begründung

Die Verwaltung der Gesellschaft hat es nicht vermocht, die ordentliche Hauptversammlung am 16. Juni 2015 ordnungsgemäß durchzuführen. Es ist deshalb dringend eine Hauptversammlung durchzuführen, die die Gegenstände und Beschlussfassung einer ordentlichen Hauptversammlung auf der Tagesordnung hat. Nach § 16 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ist unverzüglich nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses eine Hauptversammlung einzuberufen, die über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns Beschluss fasst. Eine wirksame Beschlussfassung hat über die vorgenannten Beschlussgegenstände nicht stattgefunden. Die Verwaltung der Gesellschaft ist deshalb allein schon aufgrund der Satzung der Gesellschaft verpflichtet, unverzüglich eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die in § 16 Abs. 2 der Satzung genannten Gegenstände herbeizuführen.

Soweit die Gesellschaft eine Hauptversammlung einberuft, gelten die obigen Beschlussvorschläge jedenfalls als im Wege eines Ergänzungsverlangens nach § 122 Abs. 2 AktG für die nächste Hauptversammlung gestellt. Das hierfür erforderliche Quorum erfüllt die Deutsche Balaton AG.

Wir behalten uns vor, weitere Ergänzungsverlangen, abweichende Gegenanträge oder Anträge zur Geschäftsordnung auf der nächsten Hauptversammlung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen,

Deutsche Balaton
Aktiengesellschaft


Rolf Birkert


Wilhelm K. T. Zours